

Ansprechpartner:Frau Sonja Rappold
Tel.: 02941/28 29 – 230Frau Hannah Meister
Tel.: 02941/28 29 – 241**Email:**

Netznutzung@stadtwerke-lippstadt.de

Lippstadt, 28.08.2015

**EEG-Umlage für die Eigenversorgung:
Informationen zu einer neuen gesetzlichen Aufgabe von Verteilernetzbetreibern der allgemeinen Versorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie heute über eine neue Aufgabe, die der Gesetzgeber den Verteilernetzbetreibern der allgemeinen Versorgung (**VNB**) zugewiesen hat. Anknüpfungspunkt ist die EEG-Umlage, die seit dem 01.08.2014 grundsätzlich auch für die Eigenversorgung mit Strom anfällt. Bestimmte Sachverhalte sind von der grundsätzlichen Umlagepflicht jedoch auch ausgenommen, so bspw. die bestandsgeschützten Eigenversorgungen.

Wer die EEG-Umlage von den Eigenversorgern einzuziehen hat, regelt inzwischen die neue Ausgleichsmechanismusverordnung (**AusglMechV**). Danach ist entweder der Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) oder der VNB für die Erhebung verantwortlich. Die AusglMechV gibt darüber hinaus Einzelheiten zur Abwicklung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung vor, etwa zu unterjährigen Abschlagszahlungen. Mit den folgenden Ausführungen möchten wir Ihnen gerne unverbindlich und überblicksartig wesentliche Punkte unserer neuen Aufgabe skizzieren.

Zudem haben wir am Ende des Schreibens **(siehe Punkt V.)** eine Übersicht über mögliche Fallkonstellationen vorbereitet, aus der Sie entnehmen können, ob für Sie eine EEG-Umlagepflicht besteht.

I. Hintergrund der Neuregelung in der AusglMechV

Eine wesentliche Neuerung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) betrifft die Eigenversorgung mit Strom. Sie ist seit dem 01.08.2014 grundsätzlich mit der EEG-Umlage belastet (vgl. § 61 EEG 2014).

Allerdings sind in der erwähnten Vorschrift auch Fallkonstellationen beschrieben, in denen ausnahmsweise keine oder nur eine reduzierte EEG-Umlage zu entrichten ist. In diesem Zusammenhang sind die ÜNB nach dem EEG 2014 berechtigt, die EEG-Umlage unmittelbar von den Eigenversorgern zu verlangen. Einzelheiten, die das Abwicklungsverhältnis zwischen dem jeweiligen ÜNB und dem Eigenversorger betreffen, regelt das EEG 2014 mit Ausnahme einer jährlichen Meldepflicht (vgl. § 74 Satz 3 EEG 2014) jedoch nicht.

Stattdessen durfte die Bundesregierung nach § 91 Nr. 7 EEG 2014 mit Zustimmung des Bundestages in einer Rechtsverordnung bestimmte Änderungen und Ergänzungen zu § 61 EEG 2014 normieren. Danach können insbesondere die VNB, an deren Netz die jeweilige Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, in Eigenversorgungssachverhalten in die Abwicklung der EEG-Umlage einbezogen werden. Von dieser Möglichkeit hat der Verordnungsgeber Gebrauch gemacht und entsprechende Regelungen in den §§ 7 bis 9 sowie 11 AusglMechV geschaffen.

II. Zuständigkeit für die Erhebung der EEG-Umlage

Nach den neuen Zuständigkeitsregelungen in der AusglMechV ist entweder der ÜNB oder der VNB für die Erhebung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung zuständig.

In bestimmten, gesetzlich abschließend geregelten Fällen ist – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung unter den ÜNB – allein derjenige ÜNB zuständig, in dessen Regelzone der Strom verbraucht wird (vgl. § 7 Abs. 1 AusglMechV), nämlich:

- bei Stromerzeugungsanlagen, die an das Übertragungsnetz angeschlossen sind,
- bei Stromerzeugungsanlagen an Abnahmestellen, an denen die EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung nach den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2014 begrenzt ist,
- bei Stromerzeugungsanlagen, deren Strom zum Teil unmittelbar an Letztverbraucher geliefert wird, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage personenidentisch sind, oder
- in den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014.

Soweit keiner dieser Sachverhalte zutrifft, ist damit allein der VNB zuständig, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist.

Außerdem können ÜNB und VNB – in Abweichung der gesetzlichen Zuständigkeit – eine abweichende Zuständigkeitsverteilung vereinbaren.

Da Ihre Erzeugungsanlage – wovon wir derzeit ausgehen – unmittelbar oder mittelbar an unser Stromnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen ist, wären damit wir im Falle einer **umlagepflichtigen Eigenversorgung** – ausgenommen wären bspw. bestandsgeschützte Eigenversorgungen – für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig, soweit **keine ÜNB-Zuständigkeit** eingreift.

III. Erhebung der EEG-Umlage

Im Falle einer umlagepflichtigen Eigenversorgung und der Zuständigkeit in unserem Hause, beabsichtigen wir für die Erhebung der EEG-Umlage vom Eigenversorger monatlich angemessene Abschläge bis zum 15. Kalendertag eines Monats zu verlangen.

Abweichend von § 33 Abs. 1 EEG ist die Aufrechnung der finanziellen Förderung mit der EEG-Umlage lt. dem Gesetzgeber möglich.

Entsprechend den Vorhaben in § 7 Abs. 3 AusglMechV werden keine Abschlagszahlungen für Eigenversorgung aus PV-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 30 kW bzw. aus sonstigen Anlagen mit einer installierten Leistung von 10 kW erhoben.

Eine Endabrechnung der EEG-Umlage für die Monate August bis einschließlich Dezember 2014 werden wir für die betroffenen Anlagenbetreiber erst mit der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2015 zu Beginn des Jahres 2016 durchführen. Hintergrund ist eine Übergangsbestimmung in der AusglMechV, nach der uns die meldepflichtigen Angaben für das Kalenderjahr 2014 erst spätestens zum 28.02.2016 mitgeteilt werden müssen (vgl. § 11 Abs. 2 AusglMechV).

IV. Weiterleitung der EEG-Umlage an den ÜNB

EEG-Umlagezahlungen, die wir von Eigenversorgern erhalten haben, leiten wir vollständig an die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund als zuständigem ÜNB weiter.

V. Fallkonstellationen

Aufgrund der neuen Regelungen zur Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) benötigen wir Ihre Unterstützung. Sollte bei Ihnen lt. den unten aufgeführten Kriterien eine Pflicht zur EEG-Umlage bestehen, bitten wir um Mitteilung an folgende E-Mail-Adresse:

netznutzung@stadtwerke-lippstadt.de

EEG-Umlagepflichtig sind folgende Konstellationen:

1. Erzeugungsanlagen, die nach dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurden und eine Anlagengröße von mehr als 10 kW aufweisen oder der Selbstverbrauch mehr als 10.000 kWh des erzeugten Stroms beträgt.
2. Bestandsanlagen, die nach dem 01.08.2014 auf Eigenverbrauch umgestellt haben bzw. umstellen möchten (falls Anlagengröße 10 kWp überschreitet oder mehr als 10.000 kWh selbst verbraucht werden).
3. Bestandsanlagen, bei denen die Anlagenleistung ab dem 01.08.2014 um mehr als 30 % erweitert, erneuert oder ersetzt wurden (§ 61 Abs. 3 u. 4 EEG 2014). Dabei ist der § 32 Abs. 1 EEG "Förderung von Strom aus mehreren Anlagen" zu berücksichtigen.

Keine EEG-Umlage besteht zurzeit für folgende Konstellationen:

1. Betreiber von Bestandsanlagen, die vor dem 01.09.2011 selbstbetrieben und zur Eigenversorgung genutzt wurde (der räumliche Zusammenhang vom Ort des Selbstverbrauches und Ort der Installation der Anlage ist unerheblich).
2. Betreiber von Bestandsanlagen, die nach dem 01.09.2011 und vor dem 01.08.2014 selbstbetrieben und zur Eigenversorgung genutzt wurde (es muss ein räumlicher Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage bestehen).
3. Eigenversorger, die sich vollständig mit Strom aus Erneuerbaren Energien versorgen und keine Förderung nach EEG für den Überschussstrom erhalten.

Weitere Informationen:

Für umlagepflichtige Anlagen, die lt. AusglMechV i. d. Zuständigkeit unseres Hauses fallen, ist eine reduzierte EEG-Umlage vorgesehen, die sich für die Jahre 2014 und 2015 auf 30 % des selbstverbrauchten Stromes beläuft. Eine Erhöhung der Umlage ab 2016 ist vom Gesetzgeber vorgesehen.

Die EEG-Umlage erhöht sich auf 100 %, wenn der Eigenversorger seiner Meldepflicht nach § 71 EEG 2014 bis zum 28.02. des Folgejahres nicht nachkommt. [Alle zur Abrechnung erforderlichen Daten müssen dem VNB (Stadtwerke Lippstadt GmbH) bis zu diesem Datum zur Verfügung gestellt werden].

Anlagenbetreiber, die den produzierten Strom ihrer dezentralen Erzeugungsanlage an Letztverbraucher verkaufen (§ 37 Abs. 3 EEG 2012, § 61 Abs. 1 EEG 2014) sind verpflichtet, die jeweilige Menge an den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) Amprion GmbH zu melden (www.amprion.net).

Sollten sich Änderungen ergeben, aufgrund dessen sich eine Pflicht zur EEG-Umlage ergibt, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

STADTWERKE LIPPSTADT GMBH